



Sachstand

Vormalige Ansprüche Vertriebener auf Entschädigung

Vormalige Ansprüche Vertriebener auf Entschädigung

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 407/18
Abschluss der Arbeit: 21. November 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Der Sachstand behandelt die vormals bestehenden Entschädigungsmöglichkeiten für Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die nach der Vertreibung ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik begründeten. Eine Beantragung dieser Leistungen ist wegen des Ablaufens sämtlicher Antragsfristen nicht mehr möglich.

2. Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz

Für Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten bestanden Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)¹. Als Vertriebener im Sinne des LAG gilt gemäß § 11 Abs. 1 LAG, „wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat“. In § 11 Abs. 2 LAG sind weitere Tatbestände aufgeführt, die einer Person ebenfalls den Vertriebenenstatus verleihen.

Nach § 230 LAG galten Stichtagsregelungen, die besagten, zu welchem Zeitpunkt ein Vertriebener seinen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet haben musste, um antragsberechtigt zu sein. Antragsberechtigte Vertriebene konnten gemäß § 4 LAG aufgrund verschiedener Schädensatbestände Ausgleich verlangen, etwa für Schäden, die aufgrund der Vertreibung entstanden sind (Vertreibungsschäden, § 12 LAG) oder für Schäden, die unmittelbar durch Kriegshandlungen entstanden sind (Kriegssachschäden, § 13 LAG). Das Bestehen der Schäden musste gemäß §§ 235 ff. LAG nach Maßgabe des Feststellungsgesetzes² festgestellt werden. Aufgrund dieser Tatbestände konnten verschiedene Arten der Entschädigung beantragt werden, etwa die sog. Hauptentschädigung oder eine Kriegsschadensrente. Für die Durchführung des Verfahrens waren nach §§ 306, 325 LAG die Ausgleichsämter zuständig.

Die Antragsfrist für Ausgleichsleistungen nach dem LAG ist gemäß § 234 Abs. 4 S. 1 LAG größtenteils zum 31. Dezember 1995 abgelaufen.³ Nach diesem Zeitpunkt konnte nur noch die Kriegsschadensrente nach §§ 261 ff. LAG beantragt werden. Die Antragsfrist für diese Leistung ist gemäß § 261 Abs. 5 LAG am 30. Juni 2000 ebenfalls abgelaufen.⁴

1 Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835, 2836). Siehe vertiefend zum Lastenausgleich Gallenkamp, Der Lastenausgleich – Eine Solidarleistung zur Geschichtsbewältigung wird selbst Geschichte, in: VIZ 1999, 185 ff.

2 Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) vom 21. April 1952 (BGBl. I S. 237), aufgehoben durch Gesetz vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1323).

3 Siehe auch https://www.badv.bund.de/DE/Lastenausgleich/AblaufAntragsfrist/ablauf_antragsfrist_node.html;jsessionid=F03191C17D07A81CB7F87283753ED073.live4472 (Stand: 20. November 2018).

4 Siehe auch <https://www.badv.bund.de/DE/Lastenausgleich/AufgabenbereicheOrganisation/Rueckforderung-KlassischerLastenausgleich/start.html> (Stand: 20. November 2018).

3. Ansprüche nach dem Reparationsschädengesetz

Vertriebene konnten auch einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz (RepG)⁵ haben. Das Gesetz regelte Ausgleichsleistungen für Schäden, die deutschen Staatsbürgern im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg durch die Besatzungsmächte zugefügt wurden. Umfasst waren nur Schäden, die nicht nach dem LAG ausgeglichen werden konnten, § 14 Abs. 1 Nr. 1 RepG. Die Antragsfrist für Entschädigungsleistungen endete jedoch nach § 53 RepG bereits zum 31. Dezember 1974.

5 Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsgesetz – RepG) vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), aufgehoben durch Gesetz vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1323).